

INTERPELLATION Marianne Hazenkamp-von Arx betr. Wechselbedingungen Schulharmonisierung

Wortlaut:

„Der Einwohnerrat hat in seiner letzten Sitzung die Änderung der Schulordnung im Zusammenhang mit dem Schulstufenwechsel von Lehrpersonen einstimmig beschlossen. Als wichtiger Grundsatz stand in der Vorlage: *"Damit die Gemeindeschule attraktiv für wechselnde Lehrpersonen ist, müssen die kommunalen Leistungen den kantonalen entsprechen."* Dieser Grundsatz wurde denn auch von mehreren Fraktionen und der zuständigen Sachkommission gelobt und zusammen mit dem Angebot eines guten Umfelds als wichtige Grundlage gesehen - dass gute OS-Lehrpersonen, welche schon in Riehen unterrichten, auch gerne hier bleiben werden.

Kurze Zeit später muss ich erfahren, dass diese Wechselbedingungen - im Gegensatz zum Kanton - nicht für die OS-Schulleitungspersonen gelten. Dies war aber den Fraktionen nicht bekannt - oder zumindest den meisten nicht.

Dies führt zu einer Ungerechtigkeit innerhalb aller direkt von der Auflösung der OS-Schulstufe betroffenen Personen und zu einer Schlechterstellung der Riehener OS-Schulleitungen gegenüber den kantonalen OS-Schulleitungen. Wenn ich von dieser Ungleichbehandlung vorher erfahren hätte, hätte ich den Antrag gestellt, diese kantonalen Wechselbedingungen auch aufzunehmen. Es geht hier m.E. nicht um die Schulautonomie der Riehener Schulen, sondern um einen Grundsatz zur Schulharmonisierung, welche den ganzen Kanton und alle OS-Schulleitungen betrifft.

Deshalb bitte ich den Gemeinderat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso hat der Gemeinderat und die Verwaltung den Einwohnerrat nicht über diese Ungleichbehandlung informiert, obwohl der Einwohnerrat und die Sachkommission die "Gleichbehandlung" für die Lehrpersonen so betont haben?
2. Warum will der Gemeinderat die kantonalen Wechselbedingungen nicht für die Schulleitungspersonen übernehmen?
3. Ist der Gemeinderat sich bewusst, dass er mit schlechteren Wechselbedingungen keine bewährten und erfahrenen OS-Leitungspersonen aus Riehen oder dem Kanton in Riehen behalten kann?
4. Welche weiteren vom Kanton abweichenden Anstellungsbedingungen werden von potenziellen Leitungspersonen als negativ und welche als positiv bewertet?
5. Gedenkt der Gemeinderat die kantonalen Wechselbedingungen doch noch zu übernehmen oder die Anstellungsbedingungen zu verbessern?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen und grüsse freundlich.“

Eingegangen: 23. September 2011

Reg. Nr. 1.3.1.11

10-14.619.1

Interpellation Marianne Hazenkamp-von Arx betreffend Wechselbedingungen Schulharmonisierung

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

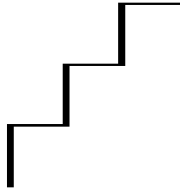
1. *Wieso hat der Gemeinderat und die Verwaltung den Einwohnerrat nicht über diese Ungleichbehandlung informiert, obwohl der Einwohnerrat und die Sachkommission die "Gleichbehandlung" für die Lehrpersonen so betont haben?*

Im Rahmen der Schulharmonisierung hat der Einwohnerrat Änderungen der Schulordnung zum Schulstufenwechsel von Lehrpersonen beschlossen. Als wichtiger Grundsatz stand in der Vorlage: "Damit die Gemeindeschule attraktiv für wechselnde *Lehrpersonen* ist, müssen die kommunalen Leistungen den kantonalen entsprechen." Wie in der Interpellation selber erwähnt, ist zwischen der *Schulleitungsfunktion* und der Funktion als *Lehrperson* klar zu unterscheiden. Aus diesem Grund haben die Schulleitungen *in den Gemeindeschulen* zwei verschiedene Arbeitsverträge, wenn sie neben ihrer Leitungsfunktion auch noch unterrichten.

In dieser Projektphase ging es einzig um die unbefristet angestellten *Lehrpersonen*. Diesen gewährt der Kanton Besitzstand bis Ende Schuljahr 2020/2021. In der Vorlage an den Einwohnerrat wurden deshalb nur die kommunalen Wechselbedingungen für die von der Harmonisierung betroffenen *Lehrpersonen* behandelt. Die Anstellungsbedingungen für die *Schulleitungsfunktionen* waren nicht Gegenstand der Vorlage. In der Sachkommission bestand deshalb auch kein Anlass, auf allfällige Anstellungsbedingungen für die Schulleitungsfunktionen einzugehen.

2. *Warum will der Gemeinderat die kantonalen Wechselbedingungen nicht für die Schulleitungspersonen übernehmen?*

Es gilt zu unterscheiden zwischen Schulleitungen der Volksschulen auf *Orientierungsstufe* und Schulleitungen auf *Primarstufe*. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 3. Mai 2011 die Funktion „Schulleitung Volksschulen *Primarstufe*“ ab 1. August 2011 in Lohnklasse 17 eingereiht. Weil die Aufgaben der Schulleitungen in den Gemeindeschulen in hohem Mass mit den Aufgaben in den vom Kanton geführten Schulen übereinstimmen, hat der Gemeinderat beschlossen, die in der Stadt geltende erhöhte Lohneinreihung ab dem gleichen Zeitpunkt nachzuvollziehen. Die Schulleitungen der fünf - und künftig mit dem Burschulhaus sechs - Schulstandorte der Gemeindeschulen Bettingen-Riehen werden somit gemäss Riehener Lohnsystem neu im Anforderungsniveau 10 (bisher 9) entlöhnt. Damit sind sie wegen der unterschiedlichen Lohnsysteme leicht besser entlöhnt als ihre Kolleginnen und Kollegen in der Stadt Basel. Hätte man diesen Nachvollzug nicht beschlossen, wäre ihre Entlohnung um einiges tiefer gewesen als die der kantonalen Schulleitungen auf Primarstufe.



Die Schulleitungen an den *kantonalen Orientierungsschulen* sind in Lohnklasse 18 eingereiht. Wechseln Schulleitungen der heutigen Orientierungsschulen *im Kanton* auf die *künftige Primarstufe*, so wird ihnen Besitzstand auf diese *Lohnklasse 18* gewährt. Da in den Gemeindeschulen derzeit eine einzige Schulleitung (Burgschulhaus) neu zu besetzen ist, ist dieses Thema hier - anders als in der Stadt Basel - von geringer praktischer Bedeutung. Es gab deshalb keinen Anlass, die kantonale Besitzstandsregelung nachzuvollziehen und auf diese Weise während Jahren eine ungleiche Entlöhnung unter den kommunalen Schulleitungen in Kauf zu nehmen. Die - wie oben erwähnt - neu ins Anforderungsniveau 10 angehobene Entlöhnung der Schulleiterinnen und Schulleiter entspricht der anspruchsvollen Aufgabe. Die Entlöhnung ist auf dem Arbeitsmarkt durchaus wettbewerbsfähig.

3. Ist der Gemeinderat sich bewusst, dass er mit schlechteren Wechselbedingungen keine bewährten und erfahrenen OS-Leitungspersonen aus Riehen oder dem Kanton in Riehen behalten kann?

Die Stelle der Schulleitungsfunktion für das Burgschulhaus wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Resonanz auf die Ausschreibung war gut. Die Stelle konnte - wie soeben auch öffentlich kommuniziert - mit einer sehr gut qualifizierten Schulleiterin mit langjähriger Erfahrung besetzt werden.

4. Welche weiteren vom Kanton abweichenden Anstellungsbedingungen werden von potentiellen Leitungspersonen als negativ und welche als positiv bewertet?

Die Anstellungsbedingungen bilden immer ein Gesamtpaket. Aus Sicht der Arbeitnehmenden ist eine bestimmte Anstellungsbedingung etwas vorteilhafter, eine andere dafür etwas weniger. Welche der Anstellungsbedingungen zentral sind, liegt im individuellen Ermessen der Arbeitnehmenden.

5. Gedenkt der Gemeinderat die kantonalen Wechselbedingungen doch noch zu übernehmen oder die Anstellungsbedingungen zu verbessern?

Die Regelung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen war ein ganz zentraler Meilenstein im Projekt Schulharmonisierung. Sie mussten als erstes geregelt werden, weil die Wechselgespräche mit den Lehrpersonen der Orientierungs- und Weiterbildungsschule bereits ab Oktober 2011 beginnen. Sehr wichtig ist deshalb, dass die Gemeindeschulen den sich interessierenden *Lehrpersonen* mit der vom Einwohnerrat beschlossenen Änderung der Schulordnung *insgesamt vergleichbare* Anstellungsbedingungen wie im Kanton anbieten können.

Für Schulmitarbeitende in *anderen Funktionen*, die zurzeit Angestellte des Kantons sind und zu den Gemeindeschulen wechseln möchten, muss das konkrete Vorgehen mit dem jetzigen Arbeitgeber noch festgelegt werden. Die Anstellungsbedingungen bleiben dabei weiterhin ein wichtiges Thema.

Riehen, 27. September 2011

Gemeinderat Riehen